

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL
OF THE EUROPEAN
PATENT OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 411/92 - 3.5.1

Anmeldenummer: 86 102 421.4

Veröffentlichungs-Nr.: 0 197 277

Bezeichnung der Erfindung: Einrichtung zum Empfang von Zusatzinformationen im Hörrundfunk

Klassifikation: H04N 1/00

E N T S C H E I D U N G
vom 15. Dezember 1992

Anmelder: GRUNDIG E.M.V. Elektro-Mechanische Versuchsanstalt
Max Grundig holländ. Stiftung & Co.KG

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (nein)"
"Neues Dokument von der Kammer während der mündlichen Verhandlung
eingeführt"



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 411/92 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 15. Dezember 1992

Beschwerdeführer: GRUNDIG E.M.V.
Elektro-Mechanische Versuchsanstalt
Max Grundig
holländ. Stiftung & Co.KG
Kurgartenstraße 37
W - 8510 Fürth/Bay.

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 10. Dezember 1991,
mit der die europäische Patentanmeldung
Nr. 86 102 421.4 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. Van den Berg
Mitglieder: R. Randes
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die unter Inanspruchnahme der Priorität einer Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Februar 1986 angemeldete, unter der Nr. 0 197 277 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 86 102 421.4 ist von der Prüfungsabteilung durch die Entscheidung vom 10. Dezember 1991 zurückgewiesen worden.

Der einzige Anspruch 1, eingereicht am 21. Oktober 1991, lautet wie folgt:

"Hörfunkempfänger mit einer Einrichtung zum Empfang und zur Anzeige von Zusätzlichen programmbegleitenden Informationen, die eine Schnittstelle zum Anschluß von externen, text- oder datenverarbeitenden Peripheriegeräten aufweist,
gekennzeichnet durch folgende Merkmale:

- Die Ausführung der Schnittstelle als bidirektionale Schnittstelle,
- Den Anschluß eines Home-Computers an die bidirektionale Schnittstelle,
- Die Darstellung von sender- und programmbezogenen Zusatzinformationen in Form von Menütabellen oder Programmtafeln auf dem Monitor des Home-Computers,
- die Eingabe von Sendernamen oder Programmart in den Home-Computer, und
- die Durchführung eines Suchlaufvorganges in Abhängigkeit von den eingegebenen Sendernamen oder der eingegebenen Programmart."

II. Die Entscheidung war damit begründet, daß der Gegenstand des geltenden unabhängigen Anspruchs 1 im Hinblick auf die folgenden Entgegenhaltungen:

D1: GB-A-2 050 767

D2: DE-A-2 950 432

D3: "Rundfunktechnische Mitteilungen", Jahrgang 28, 1984, Nr. 2, Seiten 69-73 (ist in der Beschreibung dieser Anmeldung als Stand der Technik angehend genannt worden)

nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Hinsichtlich der Frage der erfinderischen Tätigkeit hat die Prüfungsabteilung im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Der Anspruch 1 geht vom Stand der Technik nach D1 (entsprechend dem Oberbegriff des Anspruchs 1) aus. Die Aufgabe der Erfindung ist darin zu sehen,

daß eine gegenüber dem Stand der Technik universellere Datenverarbeitung ermöglicht werden soll, und daß der Empfänger rückwirkend durch die Datenverarbeitungseinrichtung beeinflusst werden soll.

Der zuständige Fachmann in diesem Fall ist ein Rundfunkspezialist mit Fachkenntnis auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und selbstverständlich auch mit einem guten Einblick in der Fernstechnik.

Die Verwendung eines Home-Computers in diesem Zusammenhang ist für den Fachmann naheliegend, weil derartige Home-Computer in heutigen Haushalten weit verbreitet sind und

als Standard-Beispiele für universelle datenverarbeitende Peripheriegeräte gelten. Dabei ist eine bidirektionale Schnittstelle bei marktüblichen Home-Computern ohnehin vorhanden.

"Die Darstellung von sender- und programmbezogenen Zusatzinformationen ist bereits aus der von der Anmelderin zitierten Rundfunktechnischen Mitteilung (siehe 2. Spalte auf Seite 70) bekannt; die Möglichkeit und der Vorteil einer Darstellung in Form von Menütabellen oder Programmtafeln ist einem mit Computern vertrauten Fachmann wohlbekannt, und daher ist eine solche Darstellungsform ebenfalls naheliegend. Darüber hinaus ist eine solche Darstellungsform auch schon aus dem in der GB-A-2 050 767 (siehe Seite 2, Zeile 54) zitierten Videotext bekannt. Die Durchführung eines Suchlaufvorganges in Abhängigkeit von der empfangenen zusätzlichen programmbezogenen Information ist aus den Rundfunktechnischen Mitteilungen (siehe den letzten Absatz in der 1. Spalte auf Seite 70) bekannt. Die Eingabe von Sendernamen oder Programmart in einen Mikrocomputer und die rückwirkende Steuerung des Empfängers in Abhängigkeit von dem eingegebenen Sendernamen oder der eingegebenen Programmart ist von vergleichbaren Systemen im Fernsehrundfunk bekannt, wie es z. B. in der DE-A-2 950 432 (siehe Seiten 3 und 4) offenbart ist."

III. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 6. Februar 1992 Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, die Entscheidung aufzuheben und das Patent zu erteilen. Die Beschwerdegebühr ist am selben Tag gezahlt worden. Die schriftliche Begründung ist am 27. März 1992 eingegangen.

Die Beschwerdeführerin hat im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Zum Prioritätszeitpunkt war der Home-Computer in Haushalten nicht weit verbreitet und seine Verwendung war weder wirtschaftlich noch naheliegend.

Die Darstellung in Form von Menütabellen oder Programmtafeln entsprechend dem dritten kennzeichnenden Merkmal des Anspruchs 1 ist durch D1 nicht nahegelegt. In D1 ist nur angegeben, daß Videotext auf einem Schirm vorgesehen werden kann. Dabei werden die empfangenen Daten nicht individuell aufgearbeitet, sondern nur zur Anzeige gebracht. Eine rückwirkende Steuerung des Empfängers durch eine Datenverarbeitungseinrichtung ist aus D1 nicht zu entnehmen. Die Darstellung in Menüform von Programmtafeln wurde erst nach dem Prioritätstag der Anmeldung bekannt.

Auch würde der Fachmann ein Dokument aus dem Gebiet der Fernsehtechnik nicht heranziehen, weil Hörrundfunktechnik und Fernsehtechnik ganz unterschiedliche technische Gebiete sind und nicht als technisch benachbarte Gebiete angesehen werden können. Deshalb würde der Rundfunkfachmann nicht das genannte Dokument D2 heranziehen und zu dem interaktiven System gemäß der Erfindung gelangen.

- IV. In einer Mitteilung der Beschwerdekammer vom 3. September 1992, in welcher die Kammer sich im wesentlichen den Ausführungen der Entscheidung der Prüfungsabteilung anschloß, wurde noch darauf hingewiesen, daß der Hörrundfunkfachmann, der sowohl mit Datenverarbeitung als auch mit der Fernsehtechnik gewissermaßen vertraut sein müsse aus D2 die Anregung bekommen würde, einen Home-Computer als datenverarbeitendes Peripheriegerät zu verwenden, weil in D2 ein Microcomputer als datenverarbeitende Einrichtung verwendet wird und in Abhängigkeit von den eingegebenen Daten den Empfänger rückwirkend steuert. Auch sei vor dem Prioritätszeitpunkt die Darstellung in Menüform bei Computern bekannt gewesen.

V. Während der mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 1992 überreichte die Kammer der Beschwerdeführerin noch eine Entgegenhaltung, nämlich

D4: EP-A-0 112 589,

die in einem anderen Beschwerdeverfahren und nur einige Tage zuvor in einer mündlichen Verhandlung mit derselben Beschwerdeführerin aufgegriffen war und der eine "Anordnung zur programmierbaren Steuerung einer Rundfunk- und/oder Fernseh-Empfangseinrichtung" zu entnehmen war. In der überreichten Entgegenhaltung waren die Teile des Dokumentes von der Kammer markiert worden, auf denen die Kammer die Beschwerdeführerin aufmerksam machen wollte.

Aus D4 ist nur ein Ausführungsbeispiel (eine einzige Figur) zu entnehmen. Dieses zeigt einen Fernsehempfänger, der eine Einrichtung zum Empfang und zur Anzeige von zusätzlichen programmbegleitenden Informationen, aufweist. Jedoch ist in der Beschreibung angegeben (Seite 5, zweiter Absatz): "die Abwandlung für eine Ton-Empfangsanordnung bzw. eine kombinierte Anordnung ergeben sich ohne weiteres daraus" (aus der Beschreibung und Figur). Auf Seite 6, wird gesagt: "Bei einem Ton-Empfangsgerät werden die digitalen Signale vom Tonsignal abgetrennt und ggf. auf einer Anzeigevorrichtung für z. B. nur eine Zeile angezeigt" (Figur, entspricht der Wiedergabeanordnung 3).

Auf Seite 3 in der Beschreibung wird ausgeführt: "Eine andere Möglichkeit besteht bei Empfangsanordnungen mit zusätzlichen Decodiereinrichtungen, insbesondere Fernseh-Empfangseinrichtungen mit Videotext- und Bildschirmtext-einrichtungen darin, daß die Programmierdaten aus empfangenen Daten, die auf dem Bildschirm der Fernseh-Empfangsanordnung als Zeichen sichtbar dargestellt sind,

durch optische Markierung mit einem durch die Bedienungseinrichtung steuerbaren Cursor auf dem Bildschirm ausgewählt und durch weitere Steuersignale der Bedienungseinrichtung in den Speicher eingeschrieben werden".

Auf Seite 4 ist zu diesem gesagt, "auch die Programmierung einer Ton-Empfangsanordnung kann so vorgenommen werden".

Bei dieser Anordnung gemäß D4 werden die gespeicherten Daten für die Durchführung eines Suchlaufes in Abhängigkeit von den eingegebenen Sendungsdaten (Sendernamen oder der angegebenen Programmart) verwendet.

Nach einem schnellen Durchschauen der Entgegenhaltung D4 wurde vom Vertreter der Beschwerdeführerin vorläufig festgestellt, daß es nun nicht mehr behauptet werden könne, daß der Rundfunkmann bei der gegebenen Aufgabe nicht nach Lösungen in der Fernsehtechnik zu suchen brauche. Auch dürfte aus der Entgegenhaltung hervorgehen, daß es schon vor dem Prioritätszeitpunkt bekannt gewesen sei Programmdateien in Menüform darzustellen und daß diese im interaktiven Betrieb durch den Benutzer beeinflusst werden könnten. Also sei nach D4 eine bidirektionale Verbindung vorhanden.

Jedoch sagte der Vertreter, daß er in dieser Situation überfordert sei um gleich eine endgültige Auffassung zum neuen Stand der Technik äußern zu können.

VI. Nach Beratung der Kammer verkündete der Vorsitzende folgende Entscheidung:

Das Verfahren wird fortgesetzt. Der Beschwerdeführerin wird die Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab heute zu der, von der Beschwerdekammer während der mündlichen Verhandlung in das Verfahren

eingeführten Entgeghaltung EP-A-0 112 589, Stellung zu nehmen.

- VII. In einer Erwiderung hat die Beschwerdeführerin am 17. November 1992 angegeben, daß sie in dieser Sache um eine Entscheidung nach Lage der Akten bitte.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Da die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 weder bestritten worden ist noch bestritten werden kann, muß nur die Frage der erfinderischen Tätigkeit entschieden werden.

Die Beschwerdeführerin hat in der Sache um eine Entscheidung nach Lage der Akten gebeten. Die Kammer geht deshalb davon aus, daß die in der mündlichen Verhandlung von der Beschwerdeführerin gemachten vorläufigen Zugeständnisse bezüglich der Druckschrift D4 jetzt als eine endgültige Stellungnahme zu betrachten sind.

Ausgehend von einem bekannten Rundfunkempfänger nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 (entspricht dem Empfänger nach D1), der zu einem externen datenverarbeitenden Peripheriegerät angeschlossen werden kann, ist es für den Fachmann naheliegend die Druckschrift D2 aufzugreifen, um eine Lösung zu seine Aufgabe (siehe unter II oben) zu finden. Der Fachmann weiß nämlich (vgl. D4), daß die Darstellung und Auswertung von sender- und programmbezogenen Zusatzinformationen bei Hörrundfunk kaum von der entsprechenden Technik des Fernsehens zu trennen ist. Aus D2 ist eine interaktive und rückwirkende Steuerung des Fernsehempfängers in Abhängigkeit von den eingegebenen Sender-

namen oder der eingegebenen Programmart zu entnehmen. Gemäß D2 wird ein Microcomputer für die Eingabe der Daten und für den rückwirkenden Betrieb verwendet. Jedoch scheint es für den Fachmann nahezuliegen für diesen Betrieb einen Home-Computer mit einem Schirm zu benutzen, auf dem die Zusatzinformationen in Form von Menütabellen dargestellt werden können. Aus D1 ist nämlich schon bekannt die Zusatzinformationen als Videotext auf einem Schirm (eines externen Peripheriegerätes) darzustellen und die Vorteile eines menügesteuerten Betriebes sind dem Fachmann sowohl aus der Rundfunk-Fernsehtechnik (vgl. D4) als auch aus der Computertechnik schon bekannt.

3. Aus diesen Gründen ist die Kammer zum Ergebnis gekommen, daß der Fachmann aufgrund naheliegender Überlegungen zum Gegenstand des Anspruchs gelangen würde. Der Anspruch ist daher mangels einer seinem Gegenstand zugrundeliegenden erfinderischen Tätigkeit nicht gewährbar (Artikel 52 (1) und 56 EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P.K.J. van den Berg